

10.00% **

ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of BMW A/Daimler N/Volkswagen VA

27.03.2019 - 27.03.2020 | Valor 41 691 622

Neuemission / indikatives Termsheet

** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Strukturierten Produktes erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Renditeoptimierung/Barrier Reverse Convertible (1230, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)																
KAG Hinweis	Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.																
Emittentin	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.																
Keep-Well Agreement	Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang 3 des öffentlich zugänglichen Emissionsprogramms abgedruckt.																
Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich																
Symbol/ Valorennummer/ISIN	Z9093Z/ 41 691 622/CH0416916226																
Emissionsbetrag/Nennbetrag/ Handelseinheiten	Bis zu EUR 3'000'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung/EUR 1'000 Nennbetrag pro Strukturiertes Produkt/EUR 1'000 oder ein Mehrfaches davon																
Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt	100.00% vom Nennbetrag																
Währung	EUR																
Basiswert	Bayerische Motoren Werke AG Aktie/DE0005190003/Xetra/Bloomberg: BMW GY Daimler AG Namenaktie/DE0007100000/Xetra/Bloomberg: DAI GY Volkswagen AG Vorzugsaktie/DE0007664039/Xetra/Bloomberg: VOW3 GY																
Cap Level (100%) Knock-in Level (70%)** Ratio	<table><tr><th>Basiswert</th><th>Cap Level**</th><th>Knock-in Level**</th><th>Ratio **</th></tr><tr><td>BMW A</td><td>74.5000</td><td>52.1500</td><td>13.422819</td></tr><tr><td>Daimler N</td><td>51.9400</td><td>36.3580</td><td>19.252984</td></tr><tr><td>Volkswagen VA</td><td>144.8000</td><td>101.3600</td><td>6.906077</td></tr></table>	Basiswert	Cap Level**	Knock-in Level**	Ratio **	BMW A	74.5000	52.1500	13.422819	Daimler N	51.9400	36.3580	19.252984	Volkswagen VA	144.8000	101.3600	6.906077
Basiswert	Cap Level**	Knock-in Level**	Ratio **														
BMW A	74.5000	52.1500	13.422819														
Daimler N	51.9400	36.3580	19.252984														
Volkswagen VA	144.8000	101.3600	6.906077														
Coupon	10.00% (10.0000% p.a.)**, Zinsteil 0.0000% p.a. **, Prämienteil 10.0000% p.a. **																

Coupontermin(e)	27. September 2019 27. März 2020 Der Coupon wird an den Couponterminen anteilig ausbezahlt.		
Couponzinsusanz	30/360 (German), modified following		
Zeichnungsfrist	Zeichnungsanträge für die Strukturierten Produkte können bis zum 22. März 2019, 16:00 Uhr MEZ gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden oder die Zeichnungsfrist zu verschieben.		
Initial Fixing Tag	22. März 2019		
Liberierungstag	27. März 2019		
Letzter Handelstag	20. März 2020		
Final Fixing Tag	20. März 2020		
Rückzahlungstag/ Titellieferungstag	27. März 2020		
Initial Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswerte an den Referenzbörsen am 22. März 2019		
Final Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswerte an den Referenzbörsen am 20. März 2020		
Rückzahlungsmodalitäten	Wenn der Kurs keines Basiswertes zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag das Knock-in Level berührt oder unterschritten hat, beträgt die Rückzahlung unabhängig vom Final Fixing Wert der Basiswerte 100% des Nennbetrages. Wenn der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag das Knock-in Level berührt oder unterschritten hat, ▪ beträgt die Rückzahlung entweder 100% des Nennbetrages, sofern die Final Fixing Werte sämtlicher Basiswerte höher oder gleich dem Cap Level notieren ▪ oder es erfolgt eine Lieferung des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung (zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag). Die Anzahl Basiswerte pro Nennbetrag ist gemäss Ratio definiert (Barabgeltung von Fraktionen, keine Kumulierung). Die Auszahlung des / der Coupons erfolgt am jeweiligen Coupontermin unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.		
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am 27. März 2019		
Clearingstelle	SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream		
Vertriebsentschädigungen	Bei diesem Strukturierten Produkt können Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt worden sein.		
Konzernexterne Vertriebsentschädigungen	Bei diesem Strukturierten Produkt werden keine Vertriebsentschädigungen an konzernexterne Vertriebspartner bezahlt.		
Konzerninterne Vertriebsentschädigungen	Die von der Emittentin an den Lead Manager bezahlte Vertriebsentschädigung beträgt 0.5000%		
Sales: 044 293 66 65	SIX Telekurs: .zkb Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte	Reuters: ZKBSTRUCT Bloomberg: ZKBY <go>	

Wesentliche Produkteigenschaften

ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of sind kombinierte Anlageinstrumente, die sich aus einer festverzinslichen Anlage und dem Verkauf einer Knock-in Put-Option zusammensetzen. Dadurch profitiert der Anleger mit einem ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of von der aktuellen Volatilität der Basiswerte. Eine überdurchschnittliche Rendite wird bei stagnierenden, leicht steigenden, oder gegebenenfalls sogar tieferen Kursen der Basiswerte erzielt. Sollte der Kurs keines Basiswertes während der Laufzeit des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of je das Knock-in Level berühren oder unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung von 100% des Nennbetrages, unabhängig von den Final Fixing Werten der Basiswerte. Haben ein oder mehrere Basiswerte während der Laufzeit das Knock-in Level berührt oder unterschritten, und notiert der Final Fixing Wert eines oder mehrerer Basiswerte tiefer als das Cap Level, wird dem Anleger eine gemäss Rückzahlungsmodalitäten definierte Anzahl des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag angedient. Notieren die Final Fixing Werte sämtlicher Basiswerte jedoch gleich oder über dem Cap Level, erfolgt die Rückzahlung von 100% des Nennbetrages. Wegen des garantierten Coupons fällt der Verlust im Falle einer Titellieferung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert geringer aus. Während der Laufzeit wird dieser ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of flat Marchzins gehandelt, d.h. der aufgelaufene Marchzins ist im Handelskurs des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of eingerechnet.

Steuerliche Aspekte

Das Produkt gilt als steuerlich transparent ohne überwiegende Einmalverzinsung (Non-IUP). Die Coupons von 10.0000% p.a.** sind aufgeteilt in eine Prämienzahlung von 10.0000% p.a.** und in einen Zinsteil von 0.0000% p.a.**. Der Erlös der Prämienzahlung gilt als Kapitalgewinn und unterliegt für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz nicht der Einkommenssteuer. Der Zinsteil ist einkommenssteuerpflichtig im Zeitpunkt der Auszahlung. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Unterjährige ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe.

Auf eine mögliche Titellieferung der Basiswerte bei Verfall wird auf Grundlage des Cap Levels die Eidg. Umsatzabgabe erhoben. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

Dieses Dokument beinhaltet indikative Angaben (markiert **). Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange werden am Initial Fixing Tag festgelegt. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 17. April 2018 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.** Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zu den Basiswerten

Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit der Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html> veröffentlicht.

Rechtswahl/Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of **

schlechtester Basiswert		Rückzahlung			
Kurs	Prozent	Knock-in Level berührt	Performance %	Knock-in Level unberührt	Performance %
EUR 29.8000	-60%	EUR 500.00	-50.00%	Knock-in Level berührt	
EUR 44.7000	-40%	EUR 700.00	-30.00%	Knock-in Level berührt	
EUR 59.6000	-20%	EUR 900.00	-10.00%	EUR 1'100.00	10.00%
EUR 74.5000	0%	EUR 1'100.00	10.00%	EUR 1'100.00	10.00%
EUR 89.4000	+20%	EUR 1'100.00	10.00%	EUR 1'100.00	10.00%
EUR 104.3000	+40%	EUR 1'100.00	10.00%	EUR 1'100.00	10.00%
EUR 119.2000	+60%	EUR 1'100.00	10.00%	EUR 1'100.00	10.00%

Quelle: Zürcher Kantonalbank

Wird das Knock-in Level zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag nicht berührt, ist die Performance des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of immer durch den über die Laufzeit ausbezahlten Coupon (gemäss Coupontermin(e)) gegeben, in diesem Fall 10.00% **, siehe Spalte "Knock-in Level unberührt". Wird hingegen das Knock-in Level zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag berührt oder unterschritten, siehe Spalte "Knock-in Level berührt", so entspricht der Verlust des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of per Verfall dem Verlust des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag abzüglich des über die Laufzeit ausbezahlten Coupons von 10.00% **. Wenn die Final Fixing Werte aller Basiswerte über oder gleich dem Cap Level notieren, wird der Nennbetrag zu 100% zurückbezahlt. Zusätzlich erfolgt die Couponzahlung gemäss Coupontermin(e).

Die obenstehende Tabelle gilt per Verfall und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produkts kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produkts entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen. In dieser Tabelle wurde die Annahme getroffen, dass BMW A der Titel mit der schlechtesten Performance war. Die Auswahl ist rein exemplarisch.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produkts verändern.

Spezifische Produkterisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Das Verlustpotenzial einer Anlage in ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of ist beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of und dem Final Fixing Wert des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung multipliziert mit dem Ratio. Der Coupon, welcher in jedem Fall ausbezahlt wird, reduziert den Verlust des ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung. Der Kurs des Basiswertes kann zum Zeitpunkt der Rückzahlung deutlich unter dem Cap Level liegen. Der ZKB Barrier Reverse Convertible on worst of ist in EUR denominiert. Weicht die Referenzwährung des Anlegers vom EUR ab, trägt dieser das Wechselkursrisiko zwischen seiner Referenzwährung und dem EUR.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierten Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

Schuldnertausch

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Strukturierten Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Strukturierten Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Strukturierten Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Strukturierten Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Strukturierten Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörungen

Vergleiche die Ausführungen im Emissionsprogramm.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A./U.S. persons, Guernsey. Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S. Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Strukturierte Produkte in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Strukturierten Produkte in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Zürich, 15. März 2019